

**Beheizungseinrichtungen:** Die Beheizung einer Wohnung kann erfolgen:

- durch Einzelöfen. In der Regel wird durch einen Einzelofen immer nur ein Raum der Wohnung beheizt;
- durch Mehrraumofen. Ein Mehrraumofen ist ein (Kachel-) Ofen, der zwischen den Räumen einer Wohnung eingebaut ist und mehrere Räume gleichzeitig (auch durch Luftkanäle) beheizt;
- durch Etagenheizung. Eine Etagenheizung ist eine Heizquelle, die sich innerhalb einer Etagenwohnung befindet und mittels eines Röhrensystems die Räume dieser Wohnung beheizt;
- durch Zentralheizung. Eine Zentralheizung ist eine zentrale Heizquelle, die sich außerhalb der Wohnung, aber innerhalb des Grundstücks befindet und mittels eines Röhrensystems die Räume der Wohnung oder mehrere Wohnungen des Gebäudes beheizt;
- durch Fernheizung. Eine Fernheizung ist eine zentrale Heizquelle, die sich außerhalb des Grundstücks befindet und mittels eines Röhrensystems die Räume der Wohnungen mehrerer Gebäude gleichzeitig beheizt.

Wurden in einer Wohnung mehrere der genannten Beheizungseinrichtungen festgestellt, so ist nur eine, und zwar nach der Rangordnung Fernheizung, Zentralheizung, Etagenheizung, Mehrraumofen, Einzelöfen, in den Tabellen nachgewiesen.

**Eigentümerwohnpartei:** Haushalte der im eigenen Hause wohnenden Gebäudeeigentümer und der Wohnungseigentümer.

**Eigentümerwohnung:** Vom Eigentümer in seinem Gebäude bewohnte Wohnung. Eigentümer kann außer dem Wohnungsinhaber auch ein Mitglied seines Haushalts sein, wenn diesem das Eigentum an dem Gebäude, in dem der Haushalt wohnt, ganz oder teilweise (Erbengemeinschaft) rechtlich zusteht.

**Hauptmietpartei:** Der Haushalt des Wohnungsinhabers, der das Recht zur Nutzung der Wohnung durch Mietvertrag mit dem Eigentümer erworben hatte.

**Haushalt (Wohnpartei):** Als Haushalt gilt jede Personengemeinschaft, die eine gemeinsame Hauswirtschaft (Haushalt) führt, d. h. ihre Lebensbedürfnisse gemeinsam finanziert und insbesondere zusammenwohnt. Als Haushalt gilt auch jede für sich allein wirtschaftende Einzelperson, z. B. Einzeluntermieter und Schlafgänger. Am Befragungstag aus beruflichen oder sonstigen Gründen abwesende Personen, die in der Wohnung des Haushalts wohnberechtigt waren, sowie die noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Angehörigen (nicht jedoch Vermisste und Verschollene) zählen ebenfalls zum Haushalt, nicht dagegen die nur auf Besuch befindlichen Personen. Zum Haushalt rechnen auch die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, Hausgehilfinnen, Wirtschaftserinnen, Lehrlinge u. dgl. in freier Kost und Wohnung.

**Haushaltsvorstand:** Als Haushaltsvorstand gilt die Person, die den Haushalt nach außen vertritt, in der Regel also der Vater bei Familien mit Kindern, der Mann bei kinderlos Verheirateten, die Mutter bei Familien, in denen der Vater nicht mehr lebt. Eine für sich allein wirtschaftende Einzelperson ist zugleich Haushaltsvorstand. Führen mehrere Familien oder Einzelpersonen einen gemeinsamen Haushalt, dann gilt im Zweifel derjenige als Haushaltsvorstand, der die andere Familie oder Einzelperson in seinen Haushalt aufgenommen hat.

**Nichtwohngebäude:** Gebäude, die überwiegend zu anderen als zu Wohnzwecken verwendet werden, wie Hotels, Geschäfts- und Bürogebäude u. ä.

**Normalwohngebäude:** Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser (Etagenmiethäuser), Bauernhäuser, Nebenerwerbsstellen, Kleinsiedlerstellen und Behelfsheime von 30 und mehr qm (bei der 1 %-Wohnungserhebung 1960 sind alle Behelfsheime als Notwohngebäude erfaßt worden). Die Wohnungen in einem Normalwohngebäude können sowohl Normal- als auch Notwohnungen sein.

**Normalwohnräume:** Als Normalwohnräume gelten alle Zimmer sowie Wohn- und Schlafkammern mit einer Raumgröße von 6 und mehr qm Wohnfläche und alle Küchen ohne Rücksicht auf die Größe. Bei Räumen mit schrägen Wänden ist die Fläche unter der schrägen Wand nur halb angerechnet.

**Normalwohnungen:** In der Regel die Gesamtheit der Räume, die der baulichen Anlage nach zur Unterbringung eines Haushalts bestimmt ist, die

eine vollausgebaute Küche oder Kochnische haben (letztere jedoch nur zusammen mit mindestens einem Raum von 6 und mehr qm). Eine Ausnahme bilden die Wohnungen in Hotels, Gasthäusern und Anstalten, die meist vom Eigentümer oder Pächter bewohnt werden und keine eigene Küche zu haben brauchen, um als Normalwohnung angesprochen zu werden;

einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus oder von einem Vorraum oder von außen haben;

nicht im Kellergeschoß liegen;

nicht im Dachgeschoß liegen, es sei denn, daß der Wohnungsinhaber die Wohnung als zum dauernden Wohngebrauch baulich eingerichtet bezeichnet hat;

sich nicht in einem Notwohngebäude befinden.

**Notwohngebäude:** Ständig bewohnte Behelfsheime unter 30 qm (bei der 1 %-Wohnungserhebung 1960 alle ständig bewohnten Behelfsheime), Steinbaracken, Holzbaracken, Bretterbuden, Wohnlauben, Nissenhütten, Bunker, Wohnwagen, außer Dienst gestellte Schiffe, Waggonen und sonstige Fahrzeuge sowie Gebäudereste (Ruinenkeller).

**Sammelheizung:** Hierunter ist die Beheizung der Wohnräume durch Etagenheizung, Zentralheizung oder Fernheizung (s. u. „Beheizungseinrichtungen“) zu verstehen.

**Wohnungsdefizit:** Das rechnerische Wohnungsdefizit ergibt sich aus der Zahl der Wohnungsanwärter (das sind sämtliche Mehrpersonen-Wohnparteien plus 50 % — in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern 60 % — sämtlicher Einpersonen-Wohnparteien) minus Bestand an Normalwohnungen (ohne beschränkt bewohnbare).

**Wohnungswunsch:** Als Wohnungswunsch ist die beabsichtigte wohnungsmäßige Veränderung eines Haushalts gegenüber seiner jetzigen Unterkunft zu verstehen. Ein Wohnungswunsch kann von dem ganzen Haushalt in der am Befragungstag festgestellten Zusammensetzung oder auch nur von einzelnen Haushaltsangehörigen (Haushaltsteilen — auch mehreren) geäußert werden.

Wohnungswünsche sind nur dann zugleich Wohnungsbedarf, wenn der betreffende Haushalt konkrete Schritte unternommen hat, um zu einer anderen Wohnung zu gelangen (z. B. Kauf eines Bauplatzes, Verhandlungen mit einem Wohnungs- oder Bauunternehmen, Aufgabe und Beantwortung von Zeitungsinserten usw.).